

Vereinssatzung des JFV (Jugendförderverein) Neustädter Land e. V.

Präambel

Der JFV Neustädter Land e.V. steht für die Förderung des Fußballsportes in all seinen Facetten. Uns liegen gleichermaßen der Leistungssport für ambitionierte Sportler, als auch der Breitensport für die Hobbysportler am Herzen.

Insbesondere ist es uns wichtig Kinder und Jugendlichen aller sozialer Schichten und Altersklassen ein umfassendes Fußballangebot bieten zu können. Nur durch das ehrenamtliche Engagement eines jeden Einzelnen können wir unserem Anspruch gerecht werden. Der Erfolg unseres Vereins hängt somit immer von dem Grad der Unterstützung und Mitwirkung unserer Mitglieder ab. Durch die Qualifizierung des Vorstandes und unserer Mitarbeiter, insbesondere durch die gezielte Förderung und Weiterbildung von Trainern und Übungsleitern, gewährleisten wir eine zeitgemäße Vereinsführung und einen qualifizierten Trainingsbetrieb. Durch unsere aktive Vereinsarbeit wollen wir somit unserer sozialen Verantwortung in unserer Heimat gerecht werden.

Unser Vereinsleben, die Arbeit der Amts- und Funktionsträger, sowie aller Mitglieder erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Wir bekennen uns zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
2. Wir pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
3. Wir treten für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
4. Wir sind parteipolitisch und religiös neutral und vertreten den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
5. Wir wenden uns entschieden gegen Intoleranz und jede Form von politischem und religiösem Extremismus.
6. Wir fördern die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund und verfolgen die Gleichstellung der Geschlechter.
7. Wir gehen respektvoll und wertschätzend miteinander um, unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen werden miteinander füreinander getragen.

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen JFV Neustädter Land e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 31535 Neustadt am Rübenberge, Jahnstraße 10 und ist unter der Nummer VR 202525 im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports. Darüber hinaus fördert der Verein den Gesundheitssport und die Integration und Inklusion mit und durch Sport.
2. Des Weiteren wirkt der Verein im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen.
 - b. Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen
 - c. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern
 - d. Durchführung von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Kindern und Jugendlichen.
 - e. Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.
 - f. Die Körperschaft wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Absatz 1, Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.
2. Über seine Sparten kann der Verein auch Mitglied der jeweiligen Sportfachverbände werden.
3. Der Verein kann, wenn es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, auch in weiteren Organisationen Mitglied werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die durch schriftlichen Antrag die Mitgliedschaft im Verein erwerben. Sie haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht sowie das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
 - b. Automatische Mitglieder
Automatische Mitglieder (Spieler-Mitglieder) sind alle Kinder und Jugendlichen der Stammvereine, die in einer Mannschaft des JFV aktiv gemeldet sind. Die Aufnahme erfolgt automatisch für die Dauer der Spielberechtigung im JFV. Sie sind beitragsfrei. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht und kein Antragsrecht zur Mitgliederversammlung. Sie erfüllen ausschließlich die formalen Voraussetzungen für die Spielberechtigung im Rahmen der Bestimmungen des NFV.
 - c. Ehrenmitglieder
Das sind Mitglieder, die auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung ernannt werden, weil sie sich um den

Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages.
4. Mitglieder in den Stammvereinen sind nicht automatisch Mitglieder des JFV Neustädter Land e. V. Ausnahme siehe Punkt 1.b).

§6 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlungen

1. Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht. Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
2. Automatische Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie ihre Beiträge im jeweiligen Stammverein nach den dortigen Bestimmungen entrichten. Die beteiligten Stammvereine verpflichten sich laut Kooperationsvertrag einen mit dem JFV vereinbarten Teil der Mitgliedsbeiträge der JFV-Spieler:innen an den JFV zu entrichten.
3. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.
4. Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand fällige Forderungen stunden, ermäßigen oder aussetzen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

§7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken, Ausnahme siehe §5 Punkt 1b). Die

du. wir. jfv!

Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.
3. Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied, die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände zurückzugeben.
5. Das Mitglied ist verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
6. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten bei der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Die automatische Mitgliedschaft endet darüber hinaus sobald das Mitglied einen inaktiven Status erhält, bzw. keiner Mannschaft des JFV mehr angehört.
2. Der freiwillige Austritt erfordert eine Austrittserklärung (Kündigung) in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres. Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang zum 31.05. oder 30.11. des Jahres erforderlich.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. ein schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen,
 - b. eine Nichtzahlung von Beträgen und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung,
 - c. eine nachhaltige Störung des Vereinslebens,
 - d. oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen.

du. wir. jfv!

In diesem Falle nimmt sich die Mitgliederversammlung des Vorgangs an. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Klärung durch die nächste Mitgliederversammlung.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Ansetzung der Mitgliederversammlung
 - a. Einmal jährlich -regelmäßig im ersten oder zweiten Quartal- ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
 - b. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
 - c. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.
 - d. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz-, in virtueller oder in hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d. Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes
 - e. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes
 - f. Genehmigung des Haushaltsplans
 - g. Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen
 - h. Beschlussfassung über die Satzung

du. wir. jfv!

- i. Beschlussfassung über Auflösung, Fusion oder Zweckänderung des Vereins
4. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - a. Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
 - b. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und weiteren sozialen Medien, die den Mitgliedern frei zugänglich sind.
5. Leitung der Mitgliederversammlung
 - a. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
 - b. Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.
6. Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung
 - a. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - b. Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
 - c. Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d. Die Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - e. Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Stimmabgaben finden geheim statt, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.
7. Stimmrecht
 - a. Als Mitglied stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme natürliche Personen ab 16 Jahren sowie juristische Personen. Mit Ausnahme der automatischen Mitglieder, siehe §5 Punkt 1b).
 - b. Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
 - c. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
8. Protokoll/Niederschrift
 - a. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
 - b. Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach BGB § 26 und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Nichtmitglieder
 - a. Gäste oder Medienvertreter können an den Mitgliederversammlungen ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen, so es in der Einladung erwähnt wird.

- b. Auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit befürwortet werden muss, findet die Mitgliederversammlung nicht öffentlich statt.

§11 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Dringlichkeitsanträge
 - a. Jedes Mitglied - Ausnahme automatische Mitglieder nach §5 Punkt 1b) - kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - b. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 - c. Sachverhalte nach §11.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
2. Initiativanträge
 - a. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 - b. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - c. Sachverhalte nach §11.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
3. Besondere Anträge
Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen -diese sind die Vorstandssprecher- und zum erweiterten Vorstand gehören die Vertreter der jeweiligen Stammvereine, sowie maximal bis zu sechs weitere funktional agierende Vereinsmitglieder.
2. Die Vorstandssprecher sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen. Dieses sollte nicht mehr als 3 Personen umfassen.

du. wir. jfv!

4. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. In den Vorstand gewählt werden können volljährige, vollgeschäftsfähige ordentliche Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen.
7. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.
8. Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Sitzungen werden mit einer Frist von sieben Tagen durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB einberufen.
9. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§13 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch

du. wir. jfv!

Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

5. Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

§14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu vier Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer geprüft.
3. Einer der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§15 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger bzw. -trägerinnen, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

du. wir. jfv!

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte nach DSGVO:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15,
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16,
- das Recht auf Löschung nach Art. 17,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20,
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77. 3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins zwecks Zusammenschluss mit einem anderen gemeinnützig anerkannten Sportverein bedarf zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen unter der Bedingung, dass drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheint bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung nicht die geforderte Zahl der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmungen 4 Wochen später nochmal zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§18 Vermögensanfall

1. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt am Rübenberge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§19 Schlussbestimmungen

1. Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung oder Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.09.2025 beschlossen.